

Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der BREPARK GmbH zum Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen

Gemäß Ziffer 4.10 des Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen in der vom Senat am 16. Januar 2007 beschlossenen Fassung (im Folgenden kurz PCGK) sollen die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat jeweils jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten.

Der Bericht enthält nachfolgend unter Nr. 1 eine grundsätzliche Aussage zur Anwendung des PCGK, erläutert unter Nr. 2 Abweichungen von den Empfehlungen („Soll-Regelungen“) des PCGK und nimmt unter Nr. 3 zu Anregungen („Sollte-/Kann-Regelungen“) des PCGK Stellung.

1. Aufsichtsrat und Geschäftsführung der BREPARK GmbH erklären hiermit gemeinsam, dass dem Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung vom 16. Januar 2007 mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde und wird.
2. Von folgenden Empfehlungen des PCGK wird abgewichen:
 - Im Sinne des 2.4.1 des PCGK wurde ein Bauausschuss als Unterschuss des Aufsichtsrats gebildet. Dieser tagt nur nach Bedarf und hat in den Jahren 2008 und 2009 bis heute nicht getagt.
 - Gemäß 3.2.4 des PCGK werden die Aufgaben der internen Revision von einer mit Revisionsaufgaben betrauten Mitarbeiterin der Verwaltung wahrgenommen. Sie berichtet direkt an die Geschäftsleitung. Ein schriftlich dokumentiertes Vortragsrecht direkt an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats besteht nicht.
 - Gemäß 3.2.6 des PCGK soll sich der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs an den Vorschriften für börsennotierte Gesellschaften orientieren. Dieser Empfehlung wird im Sinne 3.4.4 des PCGK durch die Angabe der individualisierten Bezüge der Geschäftsführung gemäß § 285 Nr. 9a) Sätze 1 bis 5 HGB und die sinngemäße Anwendung des § 285 Nr. 16 HGB (Angabe zur Entsprechenserklärung zum PCGK) Rechnung getragen. Die übrigen nur von börsennotierten Gesellschaften anzuwendenden Vorschriften § 285 Nr. 9a) Sätze 6 bis 7 HGB, § 285 Nr. 10 HGB (Angabe der Mitgliedschaft für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz AktG), § 289 Abs. Satz 5 HGB (Bilanzzeit), § 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB (Vergütungsbericht), § 289 Abs. 4 HGB (Übernahmerechtliche Zusatzangaben), § 289 Abs. 5 HGB (Berichterstattung über das rechnungslegungsbezogene interne Kontroll- und Risikomanagementsystem) sowie § 289a HGB (Erklärung zur Unternehmensführung) werden nicht angewendet. Wir wenden diese Vorschriften nicht an, weil „orientieren“ in 3.2.6 des PCGK nicht eine zwingende Darstellung aller für börsennotierte Gesellschaften geltenden Anhangs- und Lageberichtsangaben zur Folge haben kann und zudem der Zusatznutzen auch nur gering ist.

- In 3.5.1 des PCGK ist geregelt, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung für die Geschäftsführung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll. Der Versicherungsschutz für Vermögensschäden wegen Pflichtverletzungen ist über das Mutterunternehmen der BREPARK GmbH, die Bremer Verkehrsgesellschaft mbH, gewährt. Ein Selbstbehalt ist sowohl für Mitglieder des Aufsichtsrats als auch für die Geschäftsführung nicht vorgesehen.
- Abweichend von 3.6.1 des PCGK wurde der erstmalige Anstellungsvertrag mit der Geschäftsführerin Frau Erika Becker in 2008 für eine Laufzeit von 5 Jahren ab dem 1. Januar 2009 abgeschlossen.

3. Die folgenden Anregungen des PCGK wurden erfüllt:

- Im Sinne des 2.2.8 des PCGK hat der Aufsichtsrat einen Leistungsbericht an die Gesellschafterversammlung erstellt.

Bremen, den 6. Mai 2010



Vorsitzender des Aufsichtsrats



Geschäftsführung